

Freiburg im Breisgau, den 6. November 1995

Statuten des Metropolitankapitels Freiburg im Breisgau. — Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz. — Kardinal-Bea-Museum in Blumberg-Riedböhringen und Kardinal-Bea-Förderverein. — Kardinal-Bertram-Stipendium.

Nr. 135

**Statuten des Metropolitankapitels
Freiburg im Breisgau**

Das Metropolitankapitel Freiburg hat aufgrund der neuen Rechtslage nach dem neuen CIC von 1983 seine Statuten neu gefaßt und dabei in der Zwischenzeit eingetretene Veränderungen berücksichtigt.

Hier folgt der Wortlaut der neuen Statuten:

**Statuten des Metropolitankapitels
Freiburg im Breisgau****Präambel**

Das Metropolitankapitel Freiburg wurde durch die Zirkumskriptionsbulle Papst Pius' VII. »Provida solersque« vom 16. August 1821, ergänzt durch die Supplementsbulle Papst Leos XII. »Ad Dominici gregis custodiam« vom 11. April 1827, zugleich mit der Erzdiözese Freiburg errichtet und durch Dotationsurkunde des Großherzogs von Baden vom 11. April 1827 gestiftet. Es wurde konstituiert durch die am 30. Juli 1827 von Erzbischof Bernard Boll kraft päpstlicher Vollmacht (vgl. Breve »Re sacra« vom 28. Mai 1827) vollzogene Ernennung des Domdekans, der Domkapitulare und Dompräbendare.

Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932 (BadK) hat das Metropolitankapitel, bestehend aus den Dignitäten des Dompropstes und Domdekans sowie fünf residierenden Domkapitularen, bestätigt.

Aufgrund des Notenwechsels zwischen dem Apostolischen Nuntius in Bonn und dem Ministerpräsidenten des Bundeslandes Baden-Württemberg bezüglich Art. II Ziff. 4 BadK hat Erzbischof Dr. Oskar Saier mit Dekret vom 1. April 1985 die Zahl der residierenden Domkapitulare von fünf auf acht erhöht. Das Metropolitankapitel in Freiburg besteht nunmehr aus dem Dompropst, dem Domdekan und acht residierenden Domkapitularen. Bezüglich der Dotation für das Metropolitankapitel trat keine Änderung der in Art. VI Ziff. 2 und 3 BadK genannten Bestimmung ein. Die in Art. II Ziff. 7 BadK genannte Stellung der vier nicht residierenden Ehrenomkapitulare bleibt unberührt (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1985, S. 125).

1. Kapitel**Allgemeine Bestimmungen****§ 1***Verfassung, Zweck*

- (1) Das Metropolitankapitel der Erzdiözese Freiburg ist ein Kollegium von zehn Diözesangeistlichen mit Priester- oder Bischofsweihe im Sinn von c. 115 § 2 CIC. In brüderlicher Gemeinschaft untereinander und in Einheit mit dem Erzbischof nimmt das Kapitel teil an dessen Hirtensorge.
- (2) Das Metropolitankapitel ist eine öffentliche juristische Person des kirchlichen Rechts (c. 116 § 1 CIC) und Körperschaft des staatlichen öffentlichen Rechts (Art. 13 Reichskonkordat, Art. V Ziff. 1 BadK).
- (3) Das Metropolitankapitel hat die Aufgabe, gemäß c. 503 CIC an den feierlichen Gottesdiensten in der Metropolitankirche »Unserer Lieben Frau« zu Freiburg sowie an der Leitung und Verwaltung der Erzdiözese Freiburg nach Maßgabe dieser Statuten mitzuwirken.
- (4) Bei Ausübung der in Art. II und III BadK umschriebenen Rechte des Metropolitankapitels wirken vier nicht residierende Ehrenomkapitulare gleichberechtigt mit.

§ 2*Rechtliche Grundlagen*

Die hauptsächlichsten Rechtsgrundlagen für das Metropolitankapitel sind:

- a) Das allgemeine Kirchenrecht mit den canones 503-510 CIC,
- b) das Badische Konkordat Art. II Ziff. 2, 4-7, Art. III, Art. VI Ziff. 2, Art. VII Ziff. 1 BadK,
- c) die Erklärung von Erzbischof Dr. Hermann Schäufele bezüglich der „Verleihung der Dignitäten des Domkapitels“ vom 1. Januar 1974¹,
- d) das Dekret von Erzbischof Dr. Oskar Saier bezüglich der „Erhöhung der Zahl der Kanonikate des Metropolitankapitels Freiburg“ vom 1. April 1985²,
- e) der Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz bei der Vollversammlung vom 19.-23. November 1983, durch den gemäß c. 502 § 3 CIC den Domkapiteln die im kirchlichen Gesetzbuch für das Collegium Consultorum vor-

gesehenen Aufgaben übertragen wurden (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1983, S. 189).

2. Kapitel Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Das Metropolitankapitel Freiburg besteht aus zwei Dignitäten und acht Kanonikaten.
- (2) Die Dignitäten sind Dompropst und Domdekan. Die Kanonikate haben die Domkapitulare inne.

§ 4 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Dignitäten des Metropolitankapitels verleiht der Erzbischof je abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Metropolitankapitels (Art. II, Ziff. 5 BadK, i. V. mit Motuproprio »Ecclesiae Sanctae« vom 6. August 1966, Nr. 18 § 1, vgl. c. 509 § 1 CIC).
- (2) Die Besetzung der Kanonikate geschieht durch freie Übertragung seitens des Erzbischofs abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Metropolitankapitels (Art. II Ziff. 6 BadK).
- (3) Die Abwechslung findet bei der Ernennung der Domkapitulare und der nicht residierenden Ehrendomkapitulare gesondert statt (Art. II Ziff. 6 BadK).
- (4) Wird ein Kanonikat frei, rücken die dienstjüngeren Mitglieder von Rechts wegen nach, so daß stets das achte Kanonikat neu zu besetzen ist.

§ 5 Installation

- (1) Vom Zeitpunkt der Ernennung an besitzt das neue Kapitelsmitglied alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten.
- (2) Die Installation nimmt der Erzbischof oder ein von ihm Beauftragter in der Regel in der Metropolitankirche vor.
- (3) Bei der Installation legt das neue Mitglied des Kapitels das Glaubensbekenntnis ab.

§ 6 Ausscheiden

- (1) Jedes Mitglied des Metropolitankapitels bietet mit Vollendung des 75. Lebensjahres dem Erzbischof den Verzicht auf das Kanonikat an. Mit der Annahme des Verzichtes scheidet der Dignitär oder der Domkapitular aus dem Kapitel und der Dienststelle des Erzbischöflichen Ordinariates aus und tritt in den Ruhestand.
- (2) Jedes Mitglied des Metropolitankapitels kann aus einem gerechten Grund gegenüber dem Erzbischof schriftlich auf seine Stelle verzichten (vgl. cc. 187, 189 § 1 CIC).

Der Verzicht bedarf der Annahme durch den Erzbischof.

- (3) Der Erzbischof kann auf Antrag des Kapitels bzw. mit dessen Einvernehmen die Mitglieder des Kapitels in den Ruhestand versetzen bei Dienstunfähigkeit infolge Alters, körperlicher oder geistiger Erkrankung und Schwäche oder aus einem anderen wichtigen Grund, der die Ausübung des Dienstes hindert oder unmöglich macht.
- (4) Wenn ein Mitglied des Metropolitankapitels gemäß Ziff. 1 und 2 ausscheidet, erhält es den Titel eines »Emeritus«.
- (5) Mit dem Eintritt in den Ruhestand haben die Dignitäre und Domkapitulare Anspruch auf Versorgungsbezüge entsprechend der diözesanen Ordnung. Zugleich erlischt der Anspruch auf eine Dienstwohnung.

3. Kapitel Willensbildung des Kapitels

§ 7 Kapitelssitzungen

- (1) Die Willensbildung des Kapitels erfolgt in der Kapitalsitzung, zu der sämtliche Mitglieder durch den Dompropst – in dessen Vertretung durch den Domdekan bzw. bei deren Verhinderung durch den dienstältesten Domkapitular – ordnungsgemäß und rechtzeitig schriftlich oder mündlich einzuladen sind. Die nicht residierenden Ehrendomkapitulare sind in den in Art. II und III BadK vorgesehenen Fällen zur Sitzung einzuladen.
- (2) Eine Sitzung des Metropolitankapitels findet jeweils aus gegebenem Anlaß statt. Die Mitglieder des Metropolitankapitels sollen wenigstens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen werden. Eine Sitzung ist ferner auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern anzuberaumen. Teilnahme an den Sitzungen ist Pflicht. Nur ein gerechter, vom Vorsitzenden anzuerkennender Grund entschuldigt.
- (3) Die Leitung der Kapitelssitzung obliegt dem Dompropst oder dessen Vertreter.
- (4) Das Kapitel ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt (c. 119 n. 2 CIC). Beschlüsse, die die Rechte einzelner Mitglieder betreffen, müssen einstimmig gefaßt werden (vgl. c. 119 n. 3 CIC).
- (6) Mit Einverständnis aller anwesenden Mitglieder des Kapitels können Angelegenheiten des Metropolitankapitels in der Ordinariatssitzung behandelt werden, ausgenommen Wahlen und Abstimmungen zu Personen.
- (7) Schriftliche rechtsverbindliche Erklärungen sind vom Dompropst zu unterzeichnen und mit dem Kapitelssie-

gel zu versehen. Der Dompropst unterzeichnet die Sitzungsprotokolle und bringt die Beschlüsse zur Ausführung.

- (8) Der rangjüngste Domkapitular ist Kapitelssekretär und hat die Sitzungsprotokolle abzufassen.

§ 8

Wahlen und Abstimmungen zu Personenvorschlägen

- (1) Auf Wahlen des Metropolitankapitels sind die Bestimmungen der cc. 119 n. 1, 164-173, 176-179 CIC anzuwenden.
- (2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an einer Wahl verhindert, so kann es seine Stimme brieflich abgeben. Stimmabgabe durch Stellvertreter und Auftragswahl sind unzulässig (vgl. cc. 167 § 1, 174 § 1 CIC).
- (3) Bei Abstimmungen über die Erstellung der Liste kanonisch geeigneter Kandidaten für das Amt des Erzbischofs gemäß Art. III Ziff. 1 Absatz 1 BadK und für die Wahl des Erzbischofs gemäß Art. III Ziff. 1 Absatz 2 BadK gelten die Bestimmungen über die Wahlen entsprechend. Bei der Wahl des Erzbischofs ist keine Briefwahl möglich.

4. Kapitel

Aufgaben des Metropolitankapitels

§ 9

Liturgische Aufgaben

- (1) Das Metropolitankapitel erfüllt seine liturgischen Aufgaben in der Metropolitankirche »Unserer Lieben Frau« zu Freiburg durch
- a) Teilnahme an den feierlichen Gottesdiensten des Erzbischofs an den Hochfesten und an bestimmten anderen Tagen;
- b) turnusmäßige Feier des Kapitelsamtes an Sonn- und Feiertagen (ausgenommen sind die Tage, an welchen ein Pontifikalamt stattfindet oder die Feier des Gottesdienstes dem Dompfarrer zukommt) sowie am Tag der Erwählung oder Konsekration des Erzbischofs;
- c) Feier des Festes der Darstellung des Herrn, des Aschermittwochs, Feier der Ölweihe, des Gründonnerstags, Karfreitags und der Osternacht, Teilnahme an der Prozession am Fronleichnamstag;
- d) Chorgebet an den drei letzten Tagen der Karwoche; Feier der Vespertagesdienste an folgenden Festtagen: Weihnachten, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam;
- e) Mitfeier des Pontifikalrequiems für die verstorbenen Bischöfe und Domkapitulare.
- (2) Zur Teilnahme an diesen Gottesdiensten sind unbeschadet ihrer anderweitigen dienstlichen Verpflichtungen auch die Dompräbendare gehalten.

§ 10

Leitungs- und Verwaltungsaufgaben in der Erzdiözese

- (1) Das Metropolitankapitel wirkt als Kollegium in der Leitung und Verwaltung der Erzdiözese mit
- a) durch Wahl des Erzbischofs (Art. III Ziff. 1 BadK);
- b) durch Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums (Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz bei der Vollversammlung vom 19.-23. September 1983);
- c) durch Übernahme der Aufgaben des Priesterrates während der Sedisvakanz (vgl. c. 501 § 2 CIC);
- d) durch Wahl des Diözesanadministrators und, falls erforderlich, des Diözesanökonomen nach Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles (cc. 419, 421 § 1, 423 § 2 CIC);
- e) durch Teilnahme an der Diözesansynode (c. 463 § 1 n. 3 CIC);
- f) durch Teilnahme an dem Provinzialkonzil (c. 443 § 5 CIC);
- g) als Geistlicher Rat in der Ordinariatssitzung.
- (2) Alle Mitglieder des Metropolitankapitels haben Sitz und Stimme in der Kapitels- und in der Regel in der Ordinariatssitzung. Sie sind verpflichtet, an den Leitungs- und Verwaltungsaufgaben teilzunehmen.

5. Kapitel

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Rangfolge

- (1) Die Rangfolge für die Sitzordnung im Chor sowie für die Aufstellung zu Prozessionen richtet sich nach dem Dienstalder im Kapitel. Mitglieder mit Bischofsweihe und der Generalvikar haben den Ehrenvorrang vor den übrigen Mitgliedern.
- (2) Emeritierte Mitglieder des Metropolitankapitels nehmen ihren Platz nach den im Amt befindlichen Domkapitularen ein.

§ 12

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Metropolitankapitels haben vom Tag ihrer Ernennung an Anspruch auf Besoldung nach diözesaner Ordnung sowie Anspruch auf eine Dienstwohnung. Beim Freiwerden einer Wohnung steht ihnen das Optionsrecht in der Reihenfolge ihres Dienstalters zu.
- (2) Die Mitglieder des Metropolitankapitels haben das Recht zum Tragen der Domherrenkleidung. Sie besteht aus Talar, Zingulum und Mozetta in violetter Farbe, schwarzem Birett mit violetter Quaste sowie dem Chorrock und dem Kapitelskreuz am schwarz-weißen Seidenband³. Das Kapitelskreuz bleibt Eigentum des Kapitels und wird dem neuen Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Kapitel zur Verfügung gestellt.

Beim Ausscheiden oder nach dem Tod eines Mitgliedes ist das Kapitelskreuz zurückzugeben.

- (3) Die Domherrenkleidung kann in der ganzen Erzdiözese getragen werden; außerhalb der Erzdiözese bei Vertretung des Kapitels oder im Auftrag bzw. bei Vertretung des Erzbischofs.
- (4) Die Mitglieder des Metropolitankapitels haben Anspruch auf angemessenen Urlaub.

§ 13

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Kapitels sind verpflichtet, ein ihnen vom Erzbischof übertragenes Amt oder eine Aufgabe in der Leitung und Verwaltung der Erzdiözese zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Die Mitglieder des Kapitels sind in der Führung ihres Referats oder ihres Auftrags dem Erzbischof gegenüber verantwortlich.
- (3) Die Mitglieder des Kapitels sind zu dienstlicher Verschwiegenheit hinsichtlich aller in den Kapitels- und Ordinariatssitzungen erworbenen Kenntnisse verpflichtet, soweit diese nicht veröffentlicht werden (vgl. c. 127 § 3 CIC). Das Dienstgeheimnis bindet auch nach dem Ausscheiden aus dem Kapitel.
- (4) Die Mitglieder des Kapitels sind verpflichtet, über ihren Nachlaß testamentarisch zu verfügen. Dem Dompropst ist eine eigene letztwillige Verfügung verschlossen auszuhändigen, in der Anweisungen bezüglich des Begräbnisses sowie der Aufbewahrungsort des Testamentes angegeben sind.

6. Kapitel

Besondere Ämter im Metropolitankapitel

§ 14

Dompropst

- (1) Der Dompropst als Vorsitzender des Metropolitankapitels ist der erste Dignitär (vgl. c. 507 § 1 CIC).
- (2) Der Dompropst beruft die Mitglieder des Kapitels zu den Kapitelssitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen, unterzeichnet die Sitzungsprotokolle und trägt Sorge für deren Vorlage an den Erzbischof und für die Ausführung der Kapitelsbeschlüsse.
- (3) Der Dompropst vertritt das Kapitel gerichtlich und außergerichtlich und führt den Geschäftsverkehr des Kapitels. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und rechtmäßigen Gewohnheiten.
- (4) Der Dompropst übernimmt bestimmte Repräsentationsaufgaben des Kapitels in der Öffentlichkeit.
- (5) Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung wird der Dompropst vom Domdekan vertreten. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle der dienstälteste Domkapitular.

§ 15

Domdekan

- (1) Der Domdekan hat zusammen mit dem Dompropst die Rechte und Interessen des Kapitels innerkirchlich und außerkirchlich zu vertreten.
- (2) Der Domdekan trägt insbesondere Sorge für die Gottesdienste des Kapitels.
- (3) Der Domdekan vertritt den Dompropst bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung in allen Kapitelsangelegenheiten.

§ 16

Kapitelssekretär

- (1) Sekretär des Kapitels ist der rangjüngste Domkapitular.
- (2) Der Kapitelssekretär steht dem Dompropst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Seite. Er verfaßt die Protokolle bei den Kapitelssitzungen und unterzeichnet sie zusammen mit dem Dompropst.

7. Kapitel

Personen in Zuordnung zum Metropolitankapitel

§ 17

Emeritierte Mitglieder im Ruhestand

- (1) Mit Annahme des Stellenverzichtes eines Mitgliedes des Metropolitankapitels gemäß § 6 Ziff. 1 und 2 durch den Erzbischof tritt der betreffende Dignitär oder Domkapitular in den Ruhestand. Seine Mitgliedschaft im Kapitel mit den wesentlichen Rechten und Pflichten erlischt von diesem Zeitpunkt an. Die Mitgliedschaft endet auch bei Zuruhesetzung durch den Erzbischof nach § 6 Ziff. 3.
- (2) Emeritierte Mitglieder des Metropolitankapitels
 - a) behalten das Recht, Domherrenkleidung zu tragen, an den Gottesdiensten in der Metropolitankirche und an den liturgischen Funktionen des Kapitels ohne Verpflichtung teilzunehmen, wobei sie ihren Platz im Chor der Metropolitankirche nach den im Amt befindlichen Domkapitularen einnehmen;
 - b) haben Anspruch auf Versorgungsbezüge entsprechend der diözesanen Ordnung.

§ 18

Nicht residierende Ehrendomkapitulare

- (1) Bei Ausübung der in Artikel II und III BadK umschriebenen Rechte des Metropolitankapitels wirken gemäß Art. II Ziff. 7 und Art. III Ziff. 3 BadK vier nicht residierende Ehrendomkapitulare (*canonici ad honorem*) gleichberechtigt mit. Sie werden vom Erzbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Metropolitankapitels ernannt (Art. II Ziff. 6 BadK).
- (2) Eine Installation der Ehrendomkapitulare findet nicht statt, doch haben sie Anspruch auf einen Platz im Chor.

- (3) Die Ehrendomkapitulare tragen dieselbe Chorkleidung wie die residierenden Domkapitulare, aber ein besonderes Kreuz. Das Kreuz bleibt Eigentum des Kapitels und geht beim Ausscheiden des Inhabers an das Metropolitankapitel zurück.
- (4) Die Ehrendomkapitulare sind nur in den in Art. II und III BadK vorgesehenen Fällen zur Sitzung des Metropolitankapitels einzuladen.
- (5) Die Ehrendomkapitulare können aus einem gerechten Grund gegenüber dem Erzbischof schriftlich auf dieses Amt verzichten (vgl. 187, 189 § 1 CIC). Der Verzicht bedarf der Annahme durch den Erzbischof.
- (6) Die Ehrendomkapitulare scheidern mit Beendigung ihres aktiven Dienstes (Emeritierung/Pensionierung), spätestens aber mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus diesem Amt aus. Sie erhalten dann den Status eines Ehren-domherrn.

§ 19

Dompräbendare

- (1) Dem Metropolitankapitel sind sechs Dompräbendare zugeordnet, die entsprechend ihrem jeweiligen Auftrag das Metropolitankapitel und die Dompfarrei bei der Erfüllung gottesdienstlicher und seelsorglicher Aufgaben unterstützen.
- (2) Die Dompräbendare
 - a) werden vom Erzbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Metropolitankapitels frei ernannt;
 - b) werden vom Erzbischof mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Erzbischöflichen Ordinariat oder anderer Aufgaben betraut (vgl. c. 507 § 2 CIC);
 - c) scheidern aus ihrem Dienst aus durch Stellenverzicht, der der Annahme durch den Erzbischof bedarf, Übertragung einer Pfarrei oder eines anderen Amtes. Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres reichen sie ihren Stellenverzicht ein, über den der Erzbischof entscheidet.
- (3) Die Dompräbendare haben vom Tag ihrer Ernennung an Anspruch auf Besoldung nach diözesaner Ordnung und auf eine Dienstwohnung. Beim Freiwerden einer Dienstwohnung steht ihnen das Optionsrecht in der Reihenfolge ihres Dienstalters zu hinsichtlich der für sie bestimmten Wohngebäude.
- (4) Die Installation der Dompräbendare nimmt der Erzbischof oder ein von ihm Beauftragter vor.
- (5) Die Dompräbendare haben das Recht zum Tragen der Dompräbendarskleidung. Sie besteht aus Talar, Zingulum und Mozetta in schwarzer Farbe sowie Chorrock und Birett.
- (6) Die Dompräbendare haben Anspruch auf angemessenen Urlaub. Im Einvernehmen mit ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten regeln sie ihre Vertretung.

- (7) Bei Freiwerden einer Präbendarsstelle rücken die Dompräbendare nach ihrem Dienstalter auf.
- (8) Die Dompräbendare sind zu dienstlicher Verschwiegenheit hinsichtlich der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erworbenen Kenntnisse verpflichtet. Das Dienstgeheimnis bindet sie auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (9) Mit dem altersbedingten Eintritt in den Ruhestand haben die Dompräbendare Anspruch auf Versorgungsbezüge entsprechend der diözesanen Ordnung. Zugleich erlischt ihr Anspruch auf eine Dienstwohnung.

§ 20

Domkustos

Das Metropolitankapitel wählt den Domkustos und erläßt für ihn mit Zustimmung des Erzbischofs eine Dienstordnung.

§ 21

Domkapellmeister, Domorganist

Das Metropolitankapitel ernennt mit Zustimmung des Erzbischofs den Domkapellmeister und den Domorganisten.

§ 22

Ehrendomherren

- (1) Der Erzbischof kann verdienten Priestern den Titel »Ehrendomherr« verleihen⁵.
- (2) Die Ehrendomherren dürfen die gleiche Chorkleidung tragen wie die Domkapitulare, mit einem besonderen Kreuz. Sie können an den Gottesdiensten in der Metropolitankirche sowie an den öffentlichen Veranstaltungen des Metropolitankapitels teilnehmen. Sie nehmen ihren Platz nach den emeritierten Domkapitularen ein.

8. Kapitel

Metropolitankapitel, Metropolitankirche und Dompfarrei

§ 23

Verhältnis: Metropolitankirche und Dompfarrei

- (1) Die Metropolitankirche „Unserer Lieben Frau“ zu Freiburg ist zugleich Pfarrkirche der Dompfarrei. Eigentümerin der Metropolitankirche ist der Münsterfabrikfonds.
- (2) Das Metropolitankapitel verwaltet zusammen mit dem Erzbischof den Domfabrikfonds. Darüber hinaus verwaltet das Metropolitankapitel den Interkalarfonds und die »Stiftung des Erzbischofs Bernard«.
- (3) Der Aufwand für die gottesdienstlichen und sonstigen Veranstaltungen in der Metropolitankirche, die nicht in die Zuständigkeit der Dompfarrei fallen, wird vom Metropolitankapitel getragen.
- (4) Die Gottesdienstordnung im Münster darf nur mit Zustimmung des Metropolitankapitels geändert werden.

Der Dompropst setzt den Dompfarrer rechtzeitig von Veranstaltungen des Kapitels in der Metropolitankirche in Kenntnis.

- (5) Konflikte zwischen Metropolitankapitel und Dompfarrer sind gütlich zu regeln. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Erzbischof (c. 510 § 3 CIC).
- (6) Ohne Zustimmung des Metropolitankapitels dürfen keine baulichen Veränderungen an der Metropolitankirche vorgenommen und keine Kunst- und Kultgegenstände zu anderen als gottesdienstlichen Zwecken benutzt werden.
- (7) Zuwendungen an die Metropolitankirche, die nicht ausdrücklich dem Metropolitankapitel gewidmet sind, kommen dem Münsterfabrikfonds zugute (c. 510 § 4 CIC).

§ 24 *Dompfarrer*

- (1) Der Dompfarrer wird vom Erzbischof nach Anhören des Metropolitankapitels frei ernannt.
- (2) Der Dompfarrer besitzt alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers (c. 510 § 2 CIC).

9. Kapitel Besondere Anlässe

§ 25 *Erledigung des Erzbischöflichen Stuhls*

- (1) Innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme der Erledigung des Erzbischöflichen Stuhls hat das Metropolitankapitel einen Diözesanadministrator zu wählen (c. 421 § 1 CIC), ebenso den Diözesanökonom, falls die Erfordernisse des c. 423 § 2 CIC gegeben sind.
- (2) Für die Wahl sind die Bestimmungen des § 8 maßgebend.
- (3) Der Diözesanadministrator erlangt mit der Annahme der Wahl die volle Amtsgewalt. Eine Bestätigung der Wahl ist nicht erforderlich (c. 427 § 2 CIC).
- (4) Gehört der Diözesanadministrator dem Metropolitankapitel an, so erhält er für seine Tätigkeit in der Regel keine gesonderte Vergütung.
- (5) Im übrigen sind die Bestimmungen der cc. 416-430 CIC zu beachten.

§ 26 *Aufgaben beim Tod des Erzbischofs*

- (1) Das Metropolitankapitel trägt Sorge für die würdige Bestattung eines verstorbenen Erzbischofs (Aufbahrung, Begräbnisgottesdienst, Gedenkansprache, Trauergeleit, Beisetzung in der Bischofsgruft der Kathedrale).
- (2) Offiziant ist der Dompropst oder gegebenenfalls der bereits gewählte Diözesanadministrator.

- (3) Das Metropolitankapitel lädt zur Beisetzung des Erzbischofs die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz, die ausländischen Nachbarbischofe sowie die Domkapitel in der Oberrheinischen Kirchenprovinz ein.
- (4) Nach Erledigung des Erzbischöflichen Stuhls reicht das Metropolitankapitel gemäß Art. III Ziff. 1 Absatz 1 BadK dem Heiligen Stuhl eine Liste kanonisch geeigneter Kandidaten ein.

§ 27 *Wahl des Erzbischofs*

- (1) Unter Würdigung dieser sowie der durch den Erzbischof jährlich einzureichenden Listen benennt der Heilige Stuhl dem Metropolitankapitel drei Kandidaten, aus denen es gemäß Art. III Ziff. 1 Absatz 2 BadK in freier geheimer Abstimmung den Erzbischof zu wählen hat (vgl. § 8 Abs. 3).
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidatenliste und bei der Wahl wirken die nicht residierenden Ehrendomkapitulare gemäß Art. III Ziff. 3 BadK gleichberechtigt neben den residierenden Domkapitularen mit.

§ 28 *Beisetzung der Dignitäre, Domkapitulare und Dompräbendare*

- (1) Die Bestattung der Mitglieder des Domkapitels, der emeritierten Domkapitulare, der nicht residierenden Ehrendomkapitulare und der Dompräbendare nimmt der Dompropst oder sein Stellvertreter vor.
- (2) Die Mitglieder des Metropolitankapitels werden in der Regel in der Chorkleidung aufgebahrt.
- (3) Die Mitglieder des Metropolitankapitels haben Anspruch auf Beisetzung auf dem Begräbnisplatz des Metropolitankapitels.
- (4) In der Metropolitankirche ist ein Requiem zu feiern, auch wenn ein Mitglied des Metropolitankapitels einen anderen Bestattungsort letztwillig verfügt hat.
- (5) Die Bestattungskosten werden vorbehaltlich anderer Nachlaßregelungen vom Metropolitankapitel übernommen.

10. Kapitel Schlußbestimmungen

§ 29 *Beschlußfassung und Rechtskraft*

- (1) Das Metropolitankapitel Freiburg hat in der Kapitalsitzung vom 19. September 1995 gemäß c. 94 und c. 505 CIC vorstehende Statuten beschlossen.
- (2) Diese Statuten erlangen mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Erzbischof Rechtskraft.

- (3) Gleichzeitig treten die Satzung des Erzbischöflichen Dom- und Metropolitankapitels vom 4. Februar 1981, oberhirtlich genehmigt am 15. März 1981, sowie das Pensionsstatut vom 15. März 1981 außer Kraft.

Freiburg, den 19. September 1995

Das Metropolitankapitel:
Weihbischof Wolfgang Kirchgässner,
Dompropst

§ 30

Genehmigung durch den Erzbischof

Vorstehende Statuten genehmige ich gemäß c. 505 CIC.

Freiburg, den 11. Oktober 1995

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Anmerkungen

- ¹ Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1974, Seite 37.
- ² Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1985, Seite 125.
- ³ Entgegen dem Rundschreiben der Kleruskongregation vom 30. Oktober 1970 [Prot. 10716] wurde der Gebrauch dieser Kleidung durch Schreiben der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland vom 3. Februar 1971 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 30.533/IV-E], letzter Absatz, genehmigt.
- ⁴ Das Badische Konkordat nennt die nicht residierenden Ehrenkapitulare („canonici ad honorem“) in Art. II Ziff. 6 auch „Ehrendomherren“. Dieser Sprachgebrauch ist unscharf. In den hier vorliegenden Statuten wird zwischen den „nicht residierenden (=Ehren-) Domkapitularen“ und den „Ehrendomherren“ (vgl. § 22) unterschieden.
- ⁵ Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1962, Seite 449.

Nr. 136

Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 1

Partikularnorm zu c. 230 § 1 CIC – Lektorat/Akolythat

(Persönliche Voraussetzungen für die durch liturgischen Ritus auf Dauer zu übertragenden Dienste des Lektors und des Akolythen)

I.

1. Männliche Laien, die gemäß c. 230 § 1 CIC die Bestellung für die „Dienste des Lektors und des Akolythen auf Dauer“ erhalten, müssen
 - a) mit Ausnahme der unter II. genannten Personen das 25. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) eine gediegene Kenntnis der Heiligen Schrift und der Liturgie besitzen,
 - c) befähigt sein zur Ausübung der im betreffenden Dienst vorgesehenen Tätigkeiten und
 - d) sich auszeichnen durch eine gefestigte Glaubenshaltung und einen bewährten Lebenswandel.

2. Der Diözesanbischof kann aus triftigem Grund die Bestellung widerrufen.

II.

1. Die Bestellung der Kandidaten für Diakonat oder Presbyterat zum Dienst des Lektors und des Akolythen erfolgt zu dem Zeitpunkt, der durch die vom Diözesanbischof in Kraft gesetzte Diözesan-Ausbildungsordnung der Diakone und Priester vorgesehen ist.
2. Ein Kandidat für Diakonat oder Presbyterat, der aus der Vorbereitung zum Empfang der Weihe ausscheidet, kann den ihm übertragenen Dienst des Lektors und/oder des Akolythen nur ausüben, sofern der Diözesanbischof, der die Bestellung vorgenommen hat, diese nicht widerruft und der Ortsordinarius des jeweiligen Wohnsitzes eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt.

Nr. 2

Partikularnorm zu c. 236 CIC – Ausbildung der Ständigen Diakone *(Ausbildung der Ständigen Diakone)*

1. Männer, die den Ständigen Diakonat anstreben, haben sich einer dreijährigen Ausbildungszeit zu unterziehen; nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Ausbildungszeit bis auf zwei Jahre verringert werden.
2. Junge Anwärter auf den Ständigen Diakonat, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit wenigstens drei Jahre lang in einem vom Diözesanbischof bestimmten Haus zu wohnen, wenn der Diözesanbischof aus schwerwiegenden Gründen nicht anderes bestimmt.

3. Die Ausbildung der Ständigen Diakone erfolgt gemäß der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 3

**Partikularnorm zu c. 242 § 1 CIC –
Rahmenordnung für die Priesterbildung
(Rahmenordnung für die Priesterbildung)**

Die Ausbildung der Priester erfolgt gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 4

**Partikularnorm zu c. 276 § 2 n. 3 CIC –
Stundengebet der Ständigen Diakone
(Umfang des kirchlichen Stundengebets für Ständige Diakone)**

Die Ständigen Diakone sind verpflichtet, vom kirchlichen Stundengebet täglich Laudes und Vesper zu beten.

Nr. 5

**Partikularnorm zu c. 284 CIC –
Kirchliche Kleidung der Geistlichen
(Kirchliche Kleidung der Geistlichen)**

Der Geistliche muß in der Öffentlichkeit durch seine Kleidung eindeutig als solcher erkennbar sein. Von dieser Bestimmung sind die Ständigen Diakone mit Zivilberuf ausgenommen. Als kirchliche Kleidung gelten Oratorianerkragen oder römisches Kollar, in begründeten Ausnahmefällen dunkler Anzug mit Kreuz.

Nr. 6

**Partikularnorm zu c. 502 § 3 CIC –
Konsultorenkollegium
(Übertragung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums
auf das Domkapitel)**

Mit Rücksicht auf die bereits konkordatsrechtlich dem Domkapitel zugewiesenen Aufgaben überträgt die Deutsche Bischofskonferenz gemäß c. 502 § 3 CIC die Aufgaben des Collegium Consultorum dem Domkapitel.

Nr. 7

**Partikularnorm zu c. 535 § 1 CIC –
Pfarrliche Kirchenbücher
(Pfarrliche Kirchenbücher)**

In jeder Pfarrei sowie in jeder anderen selbständigen Seelsorgestelle ist außer den in c. 535 § 1 CIC vorgeschriebenen pfarrlichen Kirchenbüchern ein Verzeichnis der Kirchenaustritte zu führen.

Nr. 8

**Partikularnorm zu c. 772 § 2 CIC –
Verkündigung in Hörfunk und Fernsehen
(Verbreitung der christlichen Lehre
in Hörfunk und Fernsehen)**

1. Die authentische Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen ist vom kirchlichen Lehramt, wahrgenommen durch den zuständigen Diözesanbischof, autorisiert und geschieht durch die Übertragung von liturgischen Handlungen, Wortverkündigung und Darlegung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre sowie durch die Darstellung des lebendigen Glaubensvollzugs.

Der kirchliche Senderbeauftragte verantwortet die Auswahl der Personen, die an vorgenannten Sendungen mitwirken, im Einvernehmen mit dem am Wohnort des Mitwirkenden zuständigen Diözesanbeauftragten. Die an der Lehrverkündigung Mitwirkenden müssen über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und eine entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen.

2. Unbeschadet der rechtlichen Gesamtverantwortung durch die Leitung der Sendeanstalt ist der kirchliche Senderbeauftragte im Auftrag der im Sendebereich zuständigen Diözesanbischöfe und im Rahmen ihrer Weisungen diesen für Inhalt und Gestaltung dieser Sendungen und Programme verantwortlich.

3. Die Genehmigung für die Übertragung von liturgischen Handlungen erteilt der für den Übertragungsort zuständige Diözesanbischof.

4. Meßfeiern dürfen nur live und nur vollständig übertragen werden; sie sind kein Ersatz für solche Meßfeiern, die von den Gläubigen in räumlicher Gegenwart mitzufeiern sind.

5. Die geltenden liturgischen Vorschriften sind einzuhalten; für eine würdige Darstellungsweise ist bei der Übertragung insbesondere von Gottesdiensten Sorge zu tragen.

6. Bei redaktionell verantworteten Sendungen über religiös kirchliche Themen, insbesondere wenn darin die Darlegung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erfolgt, ist der Senderbeauftragte gehalten, den verantwortlichen Redakteur hinsichtlich der Auswahl und des Inhalts zu beraten.

Nr. 9

**Partikularnorm zu c. 788 § 3 und c. 851 n. 1 CIC –
Katechumenat für Erwachsene
(Katechumenat für erwachsene Taufbewerber)**

1. Für erwachsene Taufbewerber muß auf Pfarrebene oder überpfarrlicher Ebene ein Katechumenat durchgeführt werden.

2. Das Katechumenat ist durchzuführen entsprechend den liturgischen Büchern. Hierfür ist vorerst maßgeblich die 1975

veröffentlichte Studienausgabe „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“. Nach entsprechender Überarbeitung wird die endgültige Fassung dem Apostolischen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt.

Nr. 10

Partikularnorm zu c. 831 § 2 CIC –

Weltgeistliche und Ordensleute in

Hörfunk und Fernsehen

(Mitwirkung von Weltgeistlichen und Ordensleuten bei Sendungen zur Glaubens- und Sittenlehre in Hörfunk und Fernsehen)

1. Bei Sendungen im Hörfunk und Fernsehen, die die katholische Glaubens- und Sittenlehre betreffen, dürfen Weltgeistliche und Ordensleute, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und die entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen, mitwirken, sofern nicht der für sie oder der für den Sendeort zuständige Diözesanbischof im Einzelfall anders bestimmt.

2. Weltgeistliche und Ordensleute müssen in Fernsehsendungen als solche erkennbar sein.

Nr. 11

Partikularnorm zu c. 877 § 3 CIC –

Taufeintrag bei Adoptivkindern

(Eintragung der Namen der Adoptiveltern in das Taufbuch)

Bei der Taufe eines Adoptivkindes sind die Namen der Adoptiveltern (als solcher) und – soweit aus öffentlichen Urkunden bekannt – auch der leiblichen Eltern in das Taufbuch einzutragen. Dem Eintrag ist ein Vermerk hinzuzufügen, demgemäß Urkunden oder Bescheinigungen nur mit Erlaubnis des Diözesanbischofs ausgestellt werden dürfen; gleiches gilt für das Erteilen jeglicher Auskunft.

Nr. 12

Partikularnorm zu c. 961 § 2 CIC –

Generalabsolution

(Generalabsolution nur bei drohender Todesgefahr)

Hinsichtlich der Generalabsolution außerhalb von Todesgefahr (c. 961 § 1 n. 2 CIC) bekräftigt die Vollversammlung der Bischofskonferenz ihre diesbezüglichen früheren Beschlüsse und stellt gemäß c. 961 § 2 CIC fest, daß in den ihr zugehörigen Diözesen die eine schwere Notlage begründenden Voraussetzungen für die Einführung der Generalabsolution derzeit nicht gegeben sind; die Generalabsolution darf deshalb im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz nur bei drohender Todesgefahr (c. 961 § 1 n. 1 CIC) erteilt werden.

Nr. 13

Partikularnorm zu c. 964 § 2 CIC –

Beichtstuhl / Beichtraum

Sofern sich in einer Kirche wenigstens ein Beichtstuhl gemäß den Vorschriften von c. 964 § 2 CIC befindet, kann ein Beichtraum eingerichtet werden.

Nr. 14

Partikularnorm zu c. 1236 § 1 CIC –

Material für Altartisch

(Zugelassenes Material für Altartisch)

Für die Tischplatte eines feststehenden Altares kann gemäß c. 1236 § 2 CIC auch anderes würdiges und haltbares Material verwendet werden.

Nr. 15

Partikularnorm zu c. 1246 § 2 CIC –

Feiertagsregelung

(Kirchlich gebotene Feiertage)

1. Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Tage gemäß c. 1246 § 1 CIC kirchlich gebotene Feiertage:

- Geburt unseres Herrn Jesus Christus (25. 12.),
- Hochfest der heiligen Gottesmutter Maria (1. 1.),
- Christi Himmelfahrt.

Weiterhin sind im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz folgende Tage kirchlich gebotene Feiertage:

- Zweiter Weihnachtstag (26. 12.),
- Ostermontag,
- Pfingstmontag.

2. Folgende Tage sind gemäß c. 1246 § 1 CIC in den jeweils genannten (Erz-) Diözesen kirchlich gebotene Feiertage:

(1) *Erscheinung des Herrn* (6. 1.) in

Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Freiburg, Fulda, Görlitz, Hamburg (mecklenburgischer Anteil), Limburg, Magdeburg, München-Freising, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Würzburg;

(2) *Fronleichnam* in

Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Freiburg, Fulda, Görlitz, Hamburg (mecklenburgischer Anteil), Hildesheim, Köln, Limburg, Magdeburg, Mainz, München-Freising, Münster (nordrhein-westfälischer Anteil), Paderborn (nordrhein-westfälischer Anteil), Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg;

(3) *Aufnahme Mariens in den Himmel* (15. 8.) in

Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Fulda, Limburg, Mainz, München-Freising, Passau, Regensburg, Speyer (saarländischer Anteil), Trier (saarländischer Anteil), Würzburg;

(4) *Allerheiligen* (1. 11.) in

Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Freiburg, Fulda, Görlitz, Hamburg (mecklenburgischer Anteil), Hildesheim, Köln, Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil), Magdeburg, Mainz, München-Freising, Münster (nordrhein-westfälischer Anteil), Paderborn (nordrhein-westfälischer Anteil), Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

3. Die Hochfeste der Unbefleckten Empfängnis Mariä, des hl. Josef sowie der Apostel Petrus und Paulus sind in keiner (Erz-) Diözese kirchlich gebotene Feiertage.

Nr. 16

Partikularnorm zu cc. 1251, 1253 CIC –

Bußordnung (Fasten – Abstinenz)

(Kirchliche Bußpraxis/Weisungen zur Bußpraxis)

1. *Aschermittwoch und Karfreitag*

Der Aschermittwoch und der Karfreitag sind strenge Fast- und Abstinenztage. Der katholische Christ beschränkt sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung (Fasten) und verzichtet auf Fleischspeisen (Abstinenz).

2. *Fastenopfer*

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich, womöglich am Ende der österlichen Bußzeit, ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden geben.

3. *Die Freitage des Jahres*

Alle Freitage des Jahres sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist; ausgenommen sind die Freitage, auf die ein Hochfest fällt. Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen annehmen: Verzicht auf Fleischspeisen, der nach wie vor sinnvoll und angemessen ist, spürbare Einschränkung im Konsum, besonders bei Genußmitteln, Dienste und Hilfeleistungen für den Nächsten. Das durch das Freitagsopfer Ersparte sollte mit Menschen in Not geteilt werden. Auch eine andere spürbare Einschränkung im Konsumverhalten ist denkbar. Das Zeugnis gemeinsamen Freitagsopfers hat zudem seinen besonderen Wert. Kirchliche Häuser, Ordensgemeinschaften und geistliche Vereinigungen können hier ein Beispiel geben. Dem Sinn des Freitagsopfers entsprechen auch: Gebet und andere Frömmigkeitsübungen, eine wirkliche Einschränkung und der Dienst am Nächsten.

Nr. 17

Partikularnorm zu c. 1262 CIC –

Kirchensteuer

(Beitragspflicht der Gläubigen hinsichtlich der Erfordernisse der Kirche)

Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolates und der Caritas sowie für einen angemessenen

Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind (c. 222 § 1 CIC).

In Anbetracht der im Konferenzgebiet bestehenden vertrags- und staatskirchenrechtlichen Regelungen über die Kirchensteuer ist der Erlaß einer eigenen Ordnung hinsichtlich erbteuerer Gaben (c. 1262 CIC) derzeit nicht erforderlich. Auch die Gläubigen, die keine Kirchensteuer zu zahlen haben, sind verpflichtet, entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten.

Der Diözesanbischof ist gehalten, die Gläubigen an die genannten Verpflichtungen zu erinnern und in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen (c. 1261 § 2 CIC). Ihm obliegt es auch, unter Beachtung der bestehenden rechtlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene, das kirchliche Besteuerungsrecht auszugestalten (c. 1263 CIC letzter Halbsatz).

Nr. 18

Partikularnorm zu c. 1277 CIC –

Akte der a. o. Vermögensverwaltung

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen.
- c) Einstehen für fremde Verbindlichkeiten.
- d) Abschluß von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 1 (eine) Million DM im Einzelfall überschritten ist.
- e) – Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,
– Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten).
- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

Nr. 19

Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC –

Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I.

Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die

Summe von 10 Millionen DM festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II.

Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:
 - a) Alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100 000 DM übersteigt.
 - b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe 20 000 DM festgelegt, so daß erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100 000 DM übersteigt.
2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:
 - a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist – unabhängig von der Wertgrenze – die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100 000 DM übersteigt.
 - b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 20 000 DM festgelegt, so daß erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100 000 DM übersteigt.
 - c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten,

die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 CIC bestimmt:

- (1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge; Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist; Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 20 000 DM übersteigt.
- (2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100 000 DM, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.
- (3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100 000 DM festgesetzten Untergrenze, erhalten die Normen von Nr. 19 II, 1, 2(a, b) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Nr. 20

Partikularnorm zu c. 1421 § 2 CIC – Laien als kirchliche Richter

(Zulassung von Laien als kirchliche Richter)

Die Deutsche Bischofskonferenz erteilt die Erlaubnis, daß Laien gemäß c. 1421 § 2 CIC als Richter bestellt werden.

Fulda, den 22. September 1992, 23. September 1993 und 26. September 1995

Rekognosziert mit Dekret der Bischofskongregation vom 16. Mai 1995 und 12. September 1995

Die Partikularnormen erhalten für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar 1996 ihre Rechtskraft. Gleichzeitig verlieren die von der Deutschen und von der Berliner Bischofskonferenz zu denselben Canones erlassenen Partikularnormen ihre Geltung.

Bonn/Mainz, den 5. Oktober 1995

+ *Heid Lehmann*

Bischof von Mainz

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz


Anmerkung:

Wir weisen ergänzend darauf hin, daß die seit 1. Januar 1990 geltenden Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen (zu den c. 1067, 1121 § 1, 1126, 1127 § 2 CIC) weiterhin in Kraft sind (vgl. Amtsblatt 1989, S. 245ff.)

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Amtsblatt Nr. 35 · 6. November 1995 **der Erzdiözese Freiburg** E 1302

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 88 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 35 · 6. November 1995

Kardinal-Bea-Museum in Blumberg-Riedböhringen und Kardinal-Bea-Förderverein

Das zum Gedächtnis des Kardinals der Einheit in seinem Geburtshaus eingerichtete Museum in Blumberg-Riedböhringen wurde überarbeitet. Die zahlreichen Dokumente, die persönlichen Erinnerungsstücke und liturgischen Gewänder des Kardinals, die seine Persönlichkeit beeindruckend dokumentieren, können nun noch besser präsentiert werden.

Das Kardinal-Bea-Museum vermittelt einen umfassenden Eindruck über das Wirken des Kardinals und den ökumenischen Aufbruch während der Konzilszeit. Der Besuch des Museums wird allen Kirchengemeinden empfohlen.

Öffnungszeiten:

Sonntags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr (März bis November). Gruppen- und Sonderführungen (auch im Winter und außerhalb der Öffnungszeiten) nach Anmeldung: Kath. Pfarramt Riedböhringen, Tel. (0 77 02) 6 64, oder Herr Stark, Riedböhringen, Tel. (0 77 02) 98 61.

Kardinal-Bea-Förderverein:

Zur Pflege der Grabstätte in der Kirche und zur Unterstützung des Kardinal-Bea-Museums ist ein Förderverein gegründet worden. Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Vorsitzende, Ortsvorsteher Walter Fricker, entgegen (Mühlenstraße 6, 78176 Riedböhringen, Tel. 0 77 02 / 24 15). Jahresbeitrag 25,- DM (BLZ 694 510 70, Kto.-Nr. 15 306 bei der Bezirkssparkasse Donaueschingen).

Wir empfehlen den Beitritt zum Förderverein und die Unterstützung des Vereins, der bei der Erhaltung des Museums mit seinen Beiträgen mitwirkt.

Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 3000,- DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb von Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1996 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Die Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Liegnitz.
2. Die Anfänge der Eichendorff-Gilde.
3. Gabriele Gräfin Magnis (1896 – 1978), Sonderbeauftragte Kardinal Bertrams für die Betreuung der katholischen Nichtarier Oberschlesiens.

Um einen Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller.

Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1996 zu richten an:

Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St.-Peters-Weg 11–13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 22. März 1996. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.